



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Des Herrn von Montesquieu kleinere Werke

Aus dem Französischen ganz neu übersetzt und mit Anmerkungen
versehen

Montesquieu, Charles Louis de Secondat de

Wien, 8-o

65. -- Usbek an Rhedi nach Venedig. Vom Natur- und Völkerrechte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51294)

LXV. Brief.

Usbek an Rhedi nach Venedig.

So oft ich von dem allgemeinen natürlichen Rechte reden höre, so oft finde ich, daß man sich bemühet, den Ursprung der Gesellschaften mit großem Eifer zu erforschen, welches mir aber sehr lächerlich vorkommt. Vielmehr muß man den Grund suchen, warum sich die Menschen trennen, einander verlassen, und fliehen, auch abgesondert leben. Allein die Geburt verbindet sie zusammen: Der Sohn kommt vom Vater her, und hält sich zu ihm. Da steckt der Grund der Gesellschaft.

Bei den Europäern ist das allgemeine natürliche Recht mehr, als in Asien bekannt; man möchte aber wohl sagen, daß die Leidenschaften der Regenten, die Geduld des Volkes, und die Schmeicheley der Schriftsteller dessen Grund-Regeln gewaltig verdorben haben.

Dieses Recht, wie es heut zu Tage beschaffen ist, heißt eine Wissenschaft, welche die Fürsten unterweist, wie sie die Gerechtigkeit, unbeschadet ihres Vortheils, nothzünftigen sollen. Was ist das vor ein wunderliches Unternehmen, Rhedi, die Gewissen verstocken, ein Lehrgebäude der Ungerechtigkeit aufrichten, Regeln darzu geben, Gründe daraus machen, und Folgerungen daher ziehen wollen! Die unumschränkte Gewalt unserer mächtigen Sultanen, welche nur ihren Eigensinn zur Grund-Regel haben, kann keine abscheulichere Ungeheuer ausbrüten, als diese nichtswür-

dige Kunst hervorbringt, welche die feste und unwandelbare Gerechtigkeit in verschiedene widersprechende Gestalten verwandeln will.

Man sollte sagen, Rhedi, es gäbe zwey ganz entgegen stehende Gerechtigkeiten: Eine, welche die Handlungen besonderer Personen ordnet, und im bürgerlichen Rechte herrschet; die andere aber, welche die Streitigkeiten ganzer Völker unter einander beyleget, und ihre Tyranny in dem Völker-Rechte ausübet; gleich als wenn dieses nicht ein bürgerliches Recht wäre, nicht zwar vor die Bürger eines besondern Staats, dennoch aber vor alle Bürger der ganzen Welt.

Ich werde mich in einem andern Briefe noch deutlicher darüber erklären.

Von Paris,
den 1. des Monden Zilhage 1716.

LXIV. Brief.

Usbek an eben denselben.

Ubrigkeiten müssen einem Bürger gegen seinem Mitbürger Gerechtigkeit widerfahren lassen: Eben diese Gerechtigkeit muß auch ein Volk gegen dem andern Volke ausüben. Bey dieser andern Gerechtigkeits-Ausübung werden eben die Grund-Regeln, als bey der erstern, erfordert.

Ein Volk gegen das andere braucht gar selten einen Drittmann zum Schieds-Richter, weil die Ursachen des Streites unter ihnen fast allezeit klar und